



Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld am 19.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Oberstenfeld erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden,
2. das Halten von Geräten zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, -videos, DVD`s oder ähnlichen Medien in Filmkabinen, Nachtlokalen, Bars und ähnlichen Betrieben,
3. das Vorführen von Sex- und Pornofilmen, -videos, DVD`s oder ähnlichen Medien in Sexkinos,
4. erotische Darbietungen im Sinne des § 33 a Gewerbeordnung (z.B. Striptease, Table-Dance, Peep-Shows) in Nachtlokalen und vergleichbaren Betrieben,

5. Wettbüros,
 6. Diskotheken,
 7. das gezielte Einräumen der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Laufhäusern, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Kegelbahnen,
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller) und in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). Mehrere Aufsteller oder Veranstalter sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 6 obliegt.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes bzw. der Eröffnung eines Betriebs. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird bzw. der Betrieb geschlossen wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem

steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und bei Geräten, die Gewalt oder Krieg verharmlosen oder verherrlichen, unabhängig von der Gewinnmöglichkeit, nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) - bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen,
 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Zahl und Art der Spielgeräte - hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät,
 3. bei Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Anzahl der Aufstellungsorte,
 4. bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum,
 5. bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 der Flächenmaßstab. Für den Flächenmaßstab ist die Veranstaltungsfläche maßgeblich. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten-, Bühnen-, Garderoben- und Kassenräume sowie Küchen und Theken.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
Mindestens jedoch

- | | |
|---|----------|
| a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG | 220,00 € |
| b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort | 60,00 € |

Die zu berechnende Steuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen anderer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit findet nicht statt.

- | | |
|--|-------|
| 2. für das Bereithalten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und | |
| a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGLüG: | 120 € |
| b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: | 40 € |
| 3. für Geräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 je Aufstellungsort | 200 € |
| 4. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 je Sitzplatz | 5 € |
| 5. für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 je angefangene 10 m ² Fläche | 90 € |
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Monat dauern.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist der Gemeinde Oberstenfeld innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Steuerpflichtige hat bei Geräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme unter Angabe des Zeitpunktes und des Aufstellungsorts der Gemeinde Oberstenfeld innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Steuerschuldner hat beim Vorführen von Sex- und Pornofilmen in Sexkinos (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) Ort und Zeitpunkt der Eröffnung und die Anzahl der Sitzplätze im Vorführraum spätestens 3 Werktage vor Eröffnung der Gemeinde Oberstenfeld schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Steuerschuldner hat bei erotischen Darbietungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 Ort und Zeitpunkt der Eröffnung bzw. der Veranstaltung und die Fläche des benutzten Raums 3 Werktage vor Eröffnung bzw. Veranstaltung der Gemeinde Oberstenfeld schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Steuerschuldner hat die endgültige Einstellung der Veranstaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 oder des Betriebs nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 innerhalb einer Woche der Gemeinde Oberstenfeld schriftlich mitzuteilen.
- (6) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Steuergegenstandes im Sinne von § 6 Absatz 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung oder Entfernung bzw. Inbetriebnahme oder Außerbetriebnahme sowie Name und Anschrift des Aufstellers bzw. Veranstalters anzugeben.
- (7) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde Oberstenfeld schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde Oberstenfeld bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind die lückenlosen und vollständigen Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 1 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.
- (3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 10 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11

Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Aufsteller gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der Aufsteller die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die von der Gemeinde Oberstenfeld beauftragten Mitarbeiter sind berechtigt, Aufstellungsorte und Veranstaltungsräume während der üblichen Geschäftszeiten und während Veranstaltungen zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Gemeinde Oberstenfeld beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 6 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Oberstenfeld, den 19.11.2015

gez.

Bürgermeister

Markus Kleemann

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.